

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld in der Form eines Mietzuschusses

(Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen.)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld erfüllt sind. Die Fragen zu Ihrer sozialen Stellung sind für die Wohngeldstatistik erforderlich. Rechtsgrundlagen für diese Datenerhebung sind die §§ 60 und 65 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) sowie die §§ 15,5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes in Verbindung mit § 35 des Wohngeldgesetzes (WoGG).

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag **richtig** und **vollständig** beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich (siehe Zeile 31). Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit und beschleunigen die Bearbeitung, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Die Originalunterlagen erhalten Sie so bald wie möglich zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats gewährt wird, in dem der Antrag eingeht.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

① Sie können einen **Antrag** auf Wohngeld in der Form des Mietzuschusses stellen, wenn Sie Mieter/in (auch Untermieter/in) oder mietähnlich Nutzungsberechtigte/r von Wohnraum oder Bewohner/in eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes sind. Als mietähnlich Nutzungsberechtigte sind insbesondere anzusehen die Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung und einer Dienst- oder Werkwohnung. Ferner sind Sie antragsberechtigt für einen Mietzuschuss, wenn Sie Wohnraum im eigenen Haus bewohnen und es sich um ein Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, ein gemischtgenutztes Gebäude, ein Geschäftshaus oder einen Gewerbebetrieb handelt. Das Gleiche gilt, wenn Sie als Eigentümer/in ein Ein- oder Zweifamilienhaus bewohnen, das neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthält, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann.

Wohngeldberechtigte Mieter, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz außerhalb von Heimen beziehen, erhalten Wohngeld grundsätzlich in pauschalierter Form. Dieses pauschalierte Wohngeld wird ohne Antrag zusammen mit den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z. B. Zivildienstleistende, sowie auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden.

Nicht antragsberechtigt für eigenen Wohnraum sind ferner Personen, die als **vorübergehend abwesende Familienmitglieder** noch zum Familienhaushalt zu rechnen sind.

② **Vorübergehend abwesend** sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht dies für eine nur vorübergehende Abwesenheit vom Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfänger von Trennungsgeld; häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine Entscheidung getroffen haben, die erkennbar eine Lösung vom Familienhaushalt bedeutet, sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Insassen von Strafanstalten, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

⑨ **Inhaber eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnraums** haben unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen – Fehlbelegungsabgabe – zu leisten. Wohngeldempfänger sind von diesen Zahlungen befreit. Die Wohngeldstelle ist nach § 37b WoGG verpflichtet, auf Ersuchen der für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stelle Name, Vorname, Anschrift und die Tatsache des Wohngeldbezuges mitzuteilen. Zulässig ist auch ein automatischer Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stelle. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Überprüfung der Abgabepflicht genutzt werden und sind anschließend unverzüglich zu löschen.

⑫ Als **Sammelheizung** gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, wenn die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.

⑭ Die reinen Betriebskosten sind hier nicht anzugeben! Grundpreis ist der Preis, der je Kilowatt Anschlusswert und Monat, gestaffelt nach Stockwerk und Lage der Wohnung, zu entrichten ist.

⑮ Hier ist vor allem auch anzugeben, ob Sie Wohngeld in pauschalierter Form erhalten oder erhalten werden. Das pauschalierte Wohngeld wird insbesondere den Empfängern laufender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz zusammen mit diesen Hilfen gewährt.

Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken.

⑯ Hierunter fallen Leistungen, die unmittelbar zweckbestimmt zur Bezahlung der Miete gegeben werden, z. B. vom Arbeitgeber oder von Behörden.

⑰ Die Angabe anderer Sozialleistungen ist von Bedeutung für die Prüfung der Frage, ob die Wohngeldstelle einen **Erstattungsanspruch** nach § 30 Abs. 4 WoGG gegenüber anderen Sozialleistungsträgern hat. Ein Erstattungsanspruch nach § 30 Abs. 4 WoGG besteht unter Umständen dann, wenn nach dem Antrag auf Wohngeld eine andere Sozialleistung bewilligt wird und bei Anrechnung dieser Sozialleistung als Einkommen der Wohngeldanspruch niedriger gewesen wäre oder nicht zugestanden hätte.

⑮ **Familienmitglieder** sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und deren Angehörige:

- Ehegatte, Ehegattin,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwager, Schwägerin und deren Kinder, Neffen und Nichten des Ehegatten,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zu den **Einnahmen** gehören u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen-/Witwer- und Waisengelder, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Renten (auch Zusatzrenten), Betriebsrenten, Einnahmen aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z. B. **Zinsen aus Sparguthaben**, Dividenden), aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einnahmen aus Untervermietung), Unterhaltsleistungen, **Sachbezüge**.

Es sind grundsätzlich die monatlichen Einnahmen bei der Antragstellung anzugeben.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/Betriebsausgaben gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 2 000 DM, bei Einnahmen aus Kapitalvermögen jährlich 100 DM; bei Ehegatten sind die Einnahmen jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei Renten und anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Die Einnahmen eines zum Haushalt rechnenden Kindes, das das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, werden bei der Ermittlung seines Jahreseinkommens bis zu einem Betrag von 1 200 DM abgesetzt.

Die Angaben über die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern vom Einkommen sind für die Entscheidung über die Höhe des von den Einnahmen abzusetzenden pauschalen Abzugs erforderlich.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die beitragszahlende Person oder deren Familie

a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder

b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder

c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer und die Kirchensteuer.

⑳ Diese Frage ist von Bedeutung für die Entscheidung, bis zu welchem Höchstbetrag die Miete bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.

Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat in der Regel ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z. B. bei

⑲ einem Wohnungswechsel oder bei

⑳ Aufnahme einer neuen Person in den Familienhaushalt.

㉑ Für die nachstehenden Schwerbehinderten werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens Freibeträge berücksichtigt. Diese betragen für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung

– von 100 oder von wenigstens 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind, 3 000 DM;

– von 80 bis unter 100 oder von 50 bis unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind, 2 400 DM.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten können Einnahmen bis zu einem Betrag von 1 500 DM abgesetzt werden.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, stehen Ihnen unsere Sachbearbeiter während der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldstelle